

## **Satzung zur Einrichtung eines Jugend- und Seniorenbeirates**

in der Gemeinde Graftschaft vom 13.12.2007 mit Änderung vom 20.11.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Graftschaft hat aufgrund des § 24 GemO die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **Präambel**

In ihrem Bewusstsein um die besondere Verantwortung für jüngere und ältere Menschen richtet die Gemeinde Graftschaft eine Jugend- und Seniorenvertretung ein. Sie soll die Ausprägung gemeinschaftlicher, orts- und altersübergreifender Arbeitsstrukturen ermöglichen und den Jugendlichen und Senioren daraufhin zu einer Artikulation ihres politischen Willens verhelfen. Die Jugend- und Seniorenvertretung soll gerade junge Menschen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Entscheidungsprozessen fördern.

### **§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugend- und Seniorenvertretung**

- (1) In der Gemeinde Graftschaft wird eine Jugend- und Seniorenvertretung eingerichtet, die die Bezeichnung „Jugend- und Seniorenbeirat“ führt.
- (2) Der Jugend- und Seniorenbeirat vertritt vornehmlich die Belange der jugendlichen und älteren Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde Graftschaft.
- (3) Die Aufgaben des Jugend- und Seniorenbeirates erstrecken sich auf
  - a. Jugendräumlichkeiten, Dorfzentren, Sport- und Freizeitaktivitäten,
  - b. die Verkehrsinfrastruktur, wie etwa Radwege und Busverbindungen,
  - c. orts- und altersübergreifende Veranstaltungen zu Zwecken der politischen und gesellschaftlichen Information und des gemeinsamen Austausches sowie
  - d. weitere Initiativen jugend- und seniorenpolitischer Art.
- (4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Jugend und / oder Senioren in besonderer Weise betreffen, soll der Jugend- und Seniorenbeirat rechtzeitig informiert werden.
- (5) Auf Antrag des Jugend- und Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat über den zuständigen Fachausschuss diejenigen Angelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugend- und Seniorenbeirates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Jugend- und Seniorenbeirates sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, bei der Entscheidungsfindung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 2 Bildung des Jugend- und Seniorenbeirates**

- (1) Der Jugend- und Seniorenbeirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat gewählt. Die Wahlzeit des Jugend- und Seniorenbeirates richtet sich nach der Wahlzeit des Grafschafter Gemeinderates.
- (3) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirates über eine Vorschlagsliste. Sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen im Gemeinderat nicht zustande kommt, wird der Jugend- und Seniorenbeirat entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates auf Vorschlag der Fraktionen gewählt.
- (4) Darüber hinaus legt der Gemeinderat anhand der Vorschlagsliste eine genaue Reihenfolge für nachrückende Kandidaten fest. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirates durch den Gemeinderat soll auf eine möglichst orts- und altersparitätische Besetzung hingewirkt werden.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind die gemeindlichen Ortsvorsteher sowie der gemeindliche Jugendpfleger. Darüber hinaus steht jedem Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grafschaft das Recht zu, Personen für die Besetzung des Jugend- und Seniorenbeirates vorzuschlagen.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Jugend- und Seniorenbeirat**

- (1) Mitglied des Jugend- und Seniorenbeirates können nur Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grafschaft haben und zum Zeitpunkt der Wahl

- a. das 14., aber nicht das 25. Lebensjahr oder
- b. das 60. Lebensjahr

vollendet haben. In den Fällen der Nr. 1 scheiden die Mitglieder mit Vollendung des 25. Lebensjahres aus dem Jugend- und Seniorenbeirat aus und werden durch einen jugendlichen Nachfolger ersetzt. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugend- und Seniorenbeirat bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für Ortsbeiräte entsprechend der für Ortsbeiräte geltenden Bestimmungen der Hauptsat-

zung. In einem Kalenderjahr werden Entschädigungen für maximal vier Sitzungen gewährt.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Der Jugend- und Seniorenbeirat wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Protokollführer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden altersparitatisch aus den Reihen der Jugendlichen sowie der Senioren gewählt.
- (3) Solange noch keine Wahl zum Vorsitzenden erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz des Jugend- und Seniorenbeirates.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen an den Sitzungen des Jugend- und Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.
- (5) Der gemeindliche Jugendpfleger darf an den Sitzungen des Jugend- und Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Gegenstand der Beratung ein jugendpolitischer ist.
- (6) Die Verwaltungsgeschäfte führt der Jugend- und Seniorenbeirat selbstständig. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Jugend- und Seniorenbeirat bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Die Gemeindeverwaltung stellt den Mitgliedern des Jugend- und Seniorenbeirates einen Sitzungsraum zur Verfügung.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafschaft sinngemäß.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Jugend- und Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Sitzungen werden durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafschaft-Ringen, den 20.11.2014  
gez.  
Achim Juchem  
Bürgermeister